

HAUSHALTSSATZUNG

für die Haushaltsjahre

2025 und 2026

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 28.01.2025 folgende HAUSHALTSSATZUNG für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

Euro

	2025	2026
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	100.816,00	108.895,00
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-100.816,00	-108.895,00
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2. von	0,00	0,00
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0,00	0,00
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4 von	0,00	0,00
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00	0,00
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00	0,00
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6. und 1.7) von	0,00	0,00
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	0,00	0,00

2.Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

Euro

	2025	2026
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	97.399,00	102.062,00
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-97.399,00	-102.062,00

	2025	2026
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/- bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	0,00	0,00
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	41.000,00	0,00
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-41.000,00	0,00
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4. und 2.5.) von	0,00	0,00
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3. und 2.6.) von	0,00	0,00
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00	0,00
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00	0,00
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8. und 2.9.) von	0,00	0,00
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushaltes (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0,00	0,00

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	5.000,00	5.000,00
---	----------	----------

§ 3 Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage der Verbandsgemeinden wird festgesetzt auf	88.349,00	94.012,00
---	-----------	-----------

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Neulingen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das Landratsamt Enzkreis hat mit Schreiben vom 20.03.2025 die Gesetzmäßigkeit der von der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Neulingen beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 uneingeschränkt bestätigt.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 81 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 auf der Homepage der Gemeinde Neulingen unter www.neulingen.de bis zur öffentlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung öffentlich einsehbar ist.

Neulingen, 26.03.2025

Heiko Faber
Verbandsvorsitzender